

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in Hagen

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn und solange sie SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Leistungen nach § 2 des AsylbLG oder Kinderzuschlag beziehen. Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine der genannten laufenden Leistungen erhalten, wenn durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes aber eine Bedürftigkeit entsteht. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können beim Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden.

Wer ist zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages?

Wenn der/die Berechtigte auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket laufend SGB II-Leistungen bezieht, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter*in im Jobcenter. Beziehen Sie Leistungen zur Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen, wird über den Antrag im Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung entschieden.

Wie lang ist der Bewilligungszeitraum?

Leistungen müssen grundsätzlich geltend gemacht werden. Die Förderung dauert grundsätzlich so lange, wie Ihr Bewilligungsbescheid gilt. Änderungen in den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind der entsprechenden Stelle umgehend mitzuteilen.

Ausflüge und mehrtägige Fahrten in der Schule/Kindertageseinrichtung:

 Taschengeld oder Ausgaben, für z. B. Sportschuhe oder Badezeug, werden nicht übernommen. Die bewilligte Geldleistung wird direkt an die Schule oder die Kindertageseinrichtung gezahlt.

Lernförderung:

 Die Leistung wird in Form eines Gutscheines erbracht. Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Stadt Hagen den Leistungserbringer als Leistungsanbieter im Sinne des Teilhabepaketes anerkannt hat.

Pro Fach und Schuljahr ist eine maximale Förderung in Höhe von 385,00 € möglich.

Die Nachhilfe von Verwandten 1. und 2. Grades (z.B. Eltern oder Geschwister) wird nicht gefördert. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Mittagsverpflegung in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung:

 Mittagsverpflegung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Ihre Kindertageseinrichtung oder Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und sich mit der Abrechnung mit der Stadt Hagen / dem Jobcenter einverstanden erklärt hat.

Für rückwirkend zu erstattende Leistungen sind entsprechende Nachweise (z.B. Vertrag, Zahlungsbeleg) einzureichen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

 Die Leistung wird als monatliche Pauschale von 15 € pro berechtigtem Kind erbracht. Als Nachweis sind eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung und ein Kontoauszug über die Beitragszahlung vorzulegen. Der Pauschalbetrag wird als Einmalsumme für den gesamten Bewilligungszeitraum erbracht und ist zweckentsprechend zu verwenden. Für die zweckentsprechende Verwendung sind Sie selbst verantwortlich.

Schulbedarfspaket:

 Die Leistungen für Schulbedarf werden pro Schulhalbjahr nach den derzeit festgelegten Beträgen ausgezahlt. Die Leistung erfolgt ohne Antrag, wenn Sie laufend Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen. Ein Antrag ist jedoch erforderlich, wenn Sie ausschließlich Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.